

Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die Mitgliedsunternehmen des VDMA sind in vielfältiger Weise - sei es als Hersteller und/oder Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder als Fachbetrieb nach WHG - von den Regelungen der Bundesanlagenverordnung (AwSV) betroffen.

Aus den Rückmeldungen der Mitglieder sowohl von VDMA als auch der Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau (FGMA; eine Dienstleistungsorganisation des VDMA) wissen wir sehr genau um die Probleme der Mitglieder im Regelungsbereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes. Gerade die vielen klein- und mittelständischen Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus tun sich sehr schwer mit den teils „sperrigen“ Formulierungen in der AwSV, insofern begrüßen wir den vorliegenden Ansatz, im Referentenentwurf, missverständliche Textpassagen zu konkretisieren, um Fehlinterpretationen auszuschließen.

Der Änderungsentwurf darf aber nicht dazu führen, dass neue Pflichten eingeführt oder bestehende Regelungen verschärft werden. So sind insbesondere die neuen Regelungen zu den Umschlagflächen (§ 28 AwSV) sowie zur Löschwasserrückhaltung (§ 20 AwSV und Anlage 2a) zu korrigieren, um teure Investitionen für die Mitgliedsunternehmen des VDMA zu vermeiden.

§ 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen

Ein gutes Beispiel für eine gelungene Änderung findet sich im § 45 Absatz 2 AwSV. Der Entfall der Fachbetriebspflicht für die Innenreinigung von HBV-Anlagen durch eingewiesenes betriebseigenes Personal entspricht der bereits erprobten langjährigen Praxis in den damaligen Anlagenverordnungen der Bundesländer (VAWS) und wird von uns ausdrücklich begrüßt.

§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen für wassergefährdende Stoffe

Weniger gut gelungen sind die Änderungen/Ergänzungen in § 28 Absatz 1 AwSV. Wir wagen zu bezweifeln, dass diese „Klarstellung“ sowohl bei den Anlagenbetreibern als auch bei den für den Vollzug zuständigen Wasserbehörden zukünftig zu einer einheitlichen Auslegung des dargestellten Sachverhaltes führt. Wie in der Begründung angeführt, wird bei Flächen auf öffentlichen oder werkseigenen Straßen oder auf Stellflächen, auf den gelegentlich umgelanden wird und die dafür nicht speziell vorgesehen sind, der Anlagenbegriff nicht erfüllt. Das Be- und Entladen von LKW mittels eines Flurförderzeuges (Gabelstapler) beispielsweise

ist kein Umschlagen im Sinne von § 2 Abs. 23 AwSV. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung in § 28 Abs. 2 AwSV vor:

„Verkehrsflächen stehen Flächen gleich, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 m³ nicht überschreitet, be- und entladen werden. Über die betrieblichen Anforderungen hinaus werden keine Anforderungen gestellt, wenn eine Leckerkennung und schnelle Beseitigung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist.“

§ 53 Bestellung von Sachverständigen

Die in § 53 Absatz 1 AwSV angedachte Ergänzung „Sachverständige, die in der Sachverständigenorganisation, für die sie tätig werden, auch Fachbetriebszertifizierungen durchführen, dürfen von einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nicht als Fachprüfer bestellt werden.“ könnte in der Praxis zur Verwirrung führen, da man hier sehr genau lesen muss, um das Gewollte zu verstehen. Nach unserer Lesart geht es hier ausschließlich um die Bestellung, nicht aber um das Tätig werden der Sachverständigen, sowie es in § 58 Abs. 4 AwSV ausdrücklich zulässig ist.

Wir interpretieren diese Ergänzung dahingehend, dass ein Sachverständiger, der bei einer SVO für die Überwachung und Zertifizierung von Fachbetrieben bestellt ist, nicht zeitgleich auch als Fachprüfer bei einer GÜG bestellt sein darf. Ein Sachverständiger, der bei einer SVO ausschließlich für Anlagenprüfungen und die Erstellung von Gutachten bestellt ist (§ 52 Abs. 1 Nr. 1a) und 1b) AwSV), kann sehr wohl zeitgleich bei einer GÜG als Fachprüfer bestellt sein. Dies ist beispielsweise bei der FGMA der Fall, da diese Organisation sowohl anerkannte SVO als auch anerkannte GÜG ist. Die bei uns agierenden Personen sind für die SVO 'FGMA' als Sachverständige i.S. § 52 Abs. 1 Nr. 1a) und 1.b) bestellt sowie für die GÜG 'FGMA' als Fachprüfer.

Zu überlegen ist, ob die in § 53 Abs. 1 angedachte Ergänzung nicht besser in den § 58 passen würde, da die Ergänzung an die bestellende GÜG adressiert ist. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 könnte dann wie folgt lauten:

- (1) Eine „GÜG“ darf für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nur solche Personen als Fachprüfer bestellen, die
 - ...
 - 5. von keiner anderen im Bundesgebiet tätigen GÜG oder SVO für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben bestellt sind.

§ 55 Pflichten der Sachverständigenorganisationen / § 61 Gemeinsame Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften

Seit der Änderung im Umweltstatistikgesetz vom 12. Juli 2017 sind die Sachverständigenorganisationen (SVO) verpflichtet, die Prüfungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an das Statistische Bundesamt (Destatis) zu melden. Die Abgabe der Datensätze wurde für den 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr festgelegt. Die AwSV beinhaltet die Abgabe der Jahresberichte für die SVO nach § 55 Satz 1 Nr. 6 AwSV auch bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr. Allerdings wurde bei der Diskussion um das Umweltstatistikgesetz den SVOs damals zugesagt, dass sie die Statistiken an Destatis für den Jahresbericht ihrer eigener SVO nutzen können. Wenn beide Fristen zur Abgabe zum gleichen Zeitpunkt ablaufen, kann dies nicht funktionieren.

Deshalb sollte der Abgabetermin für den Jahresbericht an die Anerkennungsbehörden (§ 55 Satz 1 Nr. 6) auf den 30. Juni eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr verschoben werden. Konsequenterweise ist dann auch der Termin für die Abgabe der in § 61 Abs. 1 Nr. 3 genannten Erkenntnisse auf den 30. Juni festzulegen, damit Organisationen, die sowohl Anlagen prüfen als auch Fachbetriebe zertifizieren, ihre Jahresberichte nicht zu unterschiedlichen Fristen abgeben müssen.

§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen in Verbindung mit neuer Anlage 2a

Die Konkretisierung des § 20 wird als sinnvoll erachtet, allerdings sollte bei der Mengenschwelle unter Nr. 5 auf den bewährten Ansatz WGK1: 100t, WGK 2: 10t und WGK 3: 1t der Löschwasserrückhalterichtlinien (LöRüRL) zurückgegriffen werden. Eine Abkehr vom WGK-basierten Ansatz bei der Löschwasserrückhaltung durchbricht die sonst in der AwSV strikt verfolgte Handhabung der Wassergefährdungsklassen. Die Beibehaltung der bewährten, WGK-abhängigen Mengenschwellen würde zudem die absehbare Problematik von Nachrüstungsanforderungen bzw. des Bestandsschutzes bestehender Anlagen im kommenden Vollzug gar nicht erst entstehen lassen. Dies bedeutet Rechtssicherheit für die Betreiber bisher anforderungskonformer Anlagen und vermeidet kostenträchtige Gerichtsverfahren oder Baumaßnahmen.

§ 68 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

Im Zusammenhang mit der Frage des Bestandsschutzes wird die Ergänzung um einen neuen Abs. 11 in § 68 AwSV als problematisch gesehen. Zum einen deshalb, weil nicht geklärt ist, in welcher Detailtiefe die wasserrechtlich anerkannten und bestellten

Sachverständigen die Feststellung nach § 68 Abs. 11 leisten können oder sollen, da die am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften zur Löschwasserrückhaltung im Wesentlichen aus den LöRüRL, ansonsten aus individuellen Zulassungen und Brandschutzkonzepten bestehen.

Zum anderen ist die Feststellung nach § 68 Abs. 3 AwSV als einmalige Feststellung bei der ersten Prüfung wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen nach dem Inkrafttreten der AwSV konzipiert, um die technischen Anforderungen an Anlagen im Vergleich zwischen der Bundesverordnung und den am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften aufzuzeigen. Es ist nicht auszuschließen, dass in zukünftigen Änderungsverordnungen andere technische Anforderungen verschärft werden, und wir befürchten, dass für wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen die Feststellung des Sachverständigen eine verpflichtende Fortsetzung finden könnte. Das ist abzulehnen.

Kontakt:

Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Frankfurt, 17.01.2020